

BEBAUUNGSPLAN SPORTANLAGEN IM ORTSTEIL SEE GEMEINDE INZELL LANDKREIS TRAUNSTEIN



LAGEPLAN

M 1:1000

PRAAMBEL

DIE GEMEINDE INZELL ERLASST AUFGRUND § 2 ABS. 1, 8, 9 UND 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB), DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO), DES ART. 98 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BayBO) UND DES ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO) DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG.

ZEICHENERKLÄRUNG

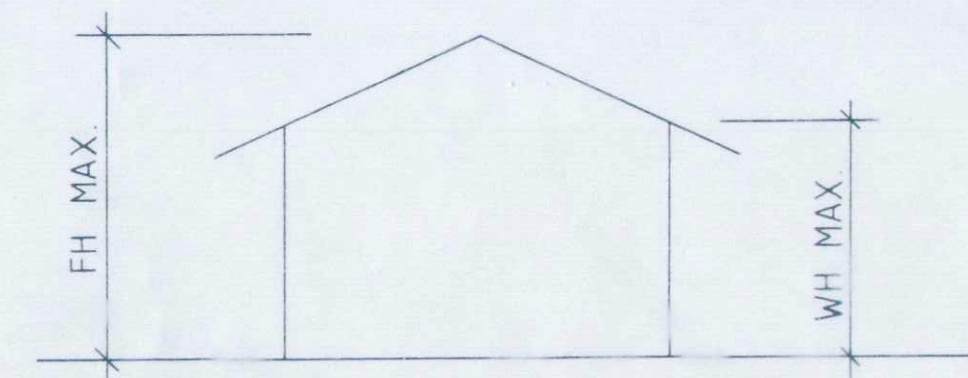
A. FÜR DIE FESTSETZUNGEN

- GRÜNFLÄCHE SPORTANLAGEN
- EISSTADION
- TENNISPLATZE
- SPORTPLATZ
- SPORTHALLE
- A ZULÄSSIGE NUTZUNG DES GEBÄUDES (Z.B. A = SPORTHOTEL)
- I EIN VOLLGESCHOSSE ZULÄSSIG
- II ZWEI VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZULÄSSIG
- FH 11,00 MAX. FIRSTHOHE (Z.B. 11,00 METER)
- WH 6,50 MAX. SEITLICHE WANDHOHE (Z.B. 6,50 METER)
- BAUGRENZE
- BAUGRENZE FÜR GEBÄUDETEILE UNTERHALB DER GELÄNDOBERFLÄCHE
- FIRSTRICHTUNG
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- VERKEHRSFLÄCHE MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- F+R FUSS- UND RADWEG
- PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE
- VERKEHRSGRÜNFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE - BACHBEGLEITGRÜN
- FLÄCHE FÜR WALD
- A—○— BESTEHENDE HAUPTABWASSERLEITUNG, UNTERIRDISCH
- KE—○— BESTEHENDE WASSERLEITUNGEN FÜR DAS KÜHLSYSTEM DER KUNSTEISBAHN
- ⊙ TIEFBRUNNEN FÜR DAS KÜHLSYSTEM DER EISBAHN
- ⊙ VERSICKERUNGSTELLE FÜR DAS KÜHLSYSTEM DER EISBAHN
- ZA—○— LEITUNG DER ZWINGSEEABLEITUNG
- 20 kV—○— 20 kV - ERDKABEL DER THUGA AG
- WASSERFLÄCHE
- ZU ERHALTENDE BÄUME
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR GARAGEN
- Ga GARAGEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG BZW. UNTERSCHIEDLICHEN MASSEN DER BAULICHEN NUTZUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- B. FÜR DIE HINWEISE
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- 194/3 FLURNUMMER
- BESTEHENDES GEBÄUDE

FESTSETZUNG DURCH TEXT

- DAS GEBÄUE IST ALS GRÜNFLÄCHE SPORTANLAGEN FESTGESETZT.
ES WIRD FESTGESETZT, DASS DAS GEBIET AUSSCHLIESSLICH SPORTZWECKEN DIENT.
ZULÄSSIG SIND:
SPORTANLAGEN
A = SPORTHOTEL MIT SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFT
B = TRIBUNENBAUTEN
C = UMKLEIDE- UND TRAININGSBAUTEN MIT VEREINSGENÜTZTER GASTWIRTSCHAFT
D = BETRIEBS- UND VERWALTUNGSGEBÄUDE
E = SPORTHALLE

- ALS BEZUGSPUNKTE DER SEITLICHEN WANDHOHE WERDEN DIE NATÜRLICHE ODER VON DER BAUGENEHMIGUNGSBEHÖRDE FESTGELEGTE GELÄNDOBERFLÄCHE SOWIE DER SCHNITTPUNKT DER WAND MIT DER OBERKANTE DACHHAUT FESTGELEGT. DAS MASS DER SEITLICHEN WANDHOHE WIRD TALSEITIG GEMESSEN.



ALS BEZUGSPUNKTE FÜR DIE FIRSTHOHE WERDEN DIE NATÜRLICHE ODER VON DER BAUGENEHMIGUNGSBEHÖRDE FESTGELEGTE GELÄNDOBERFLÄCHE SOWIE DER FIRST FESTGELEGT.

- ALS GEBÄUDEFORM IST EIN RUHIGER, KLARE RECHTECKIGER BAUKÖRPER ZU WÄHLEN. TUR- UND FENSTERFORMATE MÜSSEN ZU EINER AUSGEWOGENEN GLEDERUNG DER FASSADE BEITRAGEN. DAFÜR SIND GRUNDSÄTZLICH KLAARE, STEHENDE ÖFFNUNGSFORMATE ZU WÄHLEN. GRÖßERE ÖFFNUNGSFORMATE SIND SYMMETRISCH ZU UNTERTEILEN.
- DIE FASSADEN SIND IN EINER FLÄCHIGEN, ORTSÜBLICHEN ART ZU VERPUTZEN.
- ALS FASSADENVERKLEIDUNG IST AUSSCHLIESSLICH EINE HOLZVERSCHALUNG AUS HEIMISCHEN HÖLZERN ODER HOLZSCHINDELN ZULÄSSIG, SIE IST OHNE DECKENDEN ANSTRICH AUSZUFÜHREN.
- ALLE GEBÄUDE MÜSSEN EIN REGELMÄSSIGES SATTELDACH ERHALTEN. FÜR TRIBUNENBAUTEN SIND PULTDÄCHER ZULÄSSIG.
- ALLE DÄCHER (HAUPT- UND NEBENGEBÄUDE) MIT AUSNAHME DER TRIBUNENDÄCHER UND DES DACHES DER SPORTHALLE SIND MIT NATURROTEN ODER BRAUNEN KLEINFORMATIGEN DACHPLATTEN ZU DECKEN. DIE DACHNEIGUNG WIRD FÜR HAUPT- UND NEBENGEBÄUDE MIT 18 - 21 GRAD FESTGESETZT. DIE DACHNEIGUNG FÜR DIE SPORTHALLE BETRÄGT 10 GRAD.
- ALLE GEBÄUDE MIT AUSNAHME DER TRIBUNENBAUTEN MÜSSEN DACHÜBERSTÄNDE AUFWEISEN: ORTGANG MIND. 0,80 M, TRAUFE MIND. 0,80 M. GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE DÜRFEN DEM VERHÄLTNISS ENTSPRECHEND GERINGERE DACHÜBERSTÄNDE AUFWEISEN. DIE SOCKELHÖHE DARF MAX. 0,30 M BETRAGEN.
- GARAGEN SIND IN IHRER AUSFÜHRUNG DEN HAUPTGEBÄUDEN ANZUPASSEN.
- GRÜNORDNUNG
DIE NICHT ÜBERBAUTEN FLÄCHEN DER BAUGRUNDSTÜCKE, MIT AUSNAHME DER FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE, ZUFÄHRTEN UND DER FÜR DEN BETRIEBSABLAUF BENÖTIGTEN FLÄCHEN SIND ZU BEGRÜNEN UND MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN STANDORTGERECHTER ARTEN ZU BEPFLANZEN UND IN DIESER WEISE DAUERHAFT ZU PFLEGEN UND ZU ERHALTEN. DIE VORHANDENE BEGRÜNUNG IST DAUERHAFT ZU PFLEGEN UND IN DIESER WEISE ZU ERHALTEN.
EIN 5 METER BREITER GRÜNSTREIFEN ENTLANG DES MAHDERBACHES MUSS VON EINFRIEDUNGEN FREIGEHALTEN WERDEN.

VERFAHRENSVERMERKE

- DER GEMEINDERAT DER GEMEINDE INZELL HAT IN DER SITZUNG VOM 23. AUG. 93 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER BESCHLUSS WURDE AM 8.1.94 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHTET.
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 10.7.95 WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG JEMASS § 3 ABS. 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 28.11.95 BIS 28.12.95 IN DER GEMEINDEVERWALTUNG INZELL OFFEN AUSGELEGT.
INZELL, DEN 29. DEZ. 1995
WIMMER, 1. BÜRGERMEISTER
- DIE GEMEINDE INZELL HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 26. FEB. 96 DEN BEBAUUNGSPLAN IN DER FASSUNG VOM FEBR. 96 GEM. § 10 BAUGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
INZELL, DEN 29. FEBR. 1996
WIMMER, 1. BÜRGERMEISTER
- Das Landratsamt Traunstein bestätigt, daß dieser Bebauungsplan gemäß § 11 Abs. 3 BauGB in Kraft gesetzt werden konnte.
Traunstein, den 5. Juni 1996
i.A.
- DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS NACH § 11 BAUGB WURDE IM AMTSBLATT DER GEMEINDE INZELL AM 25.5.96 M. § 12 BAUGB ORTSÜBLICH BEKANNTMACHTET. DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG WIRD SEIT DIESEM TAG ZU DEN ÜBLICHEN DIENSTSTUNDEN IM RATHAUS INZELL ZU JEDERMANN EINSICHT BEREIT GEHALTEN. ÜBER DEN INHALT WIRD AUF VERLANGEN AUSKUNFT GEGEBEN. DER BEBAUUNGSPLAN TRITT DAMIT IN KRAFT. AUF DIE RECHTSFOLGEN DES § 4 ABS. 3 SATZ 1 UND 2 SOWIE DES ABS. 4 UND DES § 215 ABS. 1 BAUGB IST HINGEWIESEN WORDEN.
INZELL, DEN 28. MAI 1996
WIMMER, 1. BÜRGERMEISTER

BEBAUUNGSPLAN SPORTANLAGEN GEMEINDE INZELL LANDKREIS TRAUNSTEIN

LAGEPLAN 1 / 1000

ENTWURFSVERFASSER

PLANUNGSGRUPPE STRASSER+PARTNER
AUSSEER RUSENHEIMER STRASSE 25
83278 TRAUNSTEIN TEL. 0861/98987-0

TRAUNSTEIN, DEN 21.09.1993
ERGÄNZT UND ÜBERARBEITET 10.07.1995, ERGÄNZT IM FEB. 1996

NORD